



Verwaltungshandbuch

Teil 1

A-Rundschreiben

Prüfungsordnung Sport und Technik (vom 06. März 2002)

Aufgrund des § 17 Absatz 1 sowie der §§ 77 Absatz 3 Nr. 11 und 88 Absatz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 614), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt und des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 143) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in hö-herer Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Mündliche Prüfungen und Klausurarbeiten

II. Diplom-Vorprüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 16 Zulassung
- § 17 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 18 Studienarbeit
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- § 21 Zusatzfächer
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 23 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 24 Zeugnis
- § 25 Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten und Bekanntmachung

- Anlage 1: [Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung](#)
- Anlage 2: [Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung](#)
- Anlage 3: [Sportpraktischen Prüfungen der Diplom- Vorprüfung nach § 12 Abs. 4](#)
- Anlage 4: [Übersicht über Studien- und Leistungsnachweise sowie Prüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung](#)
- Anlage 5: [Übersicht über Studien- und Leistungsnachweise sowie Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung](#)

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Sport und Technik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften den Diplomgrad "Diplom-Sportingenieurin" bzw. "Diplom-Sportingenieur", abgekürzt "Dipl.-Sporting".

§ 3

Regelstudienzeit und Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der berufspraktischen Ausbildung und der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit 9 Semester.
In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und dass Pflicht- sowie

Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.

- (2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium, das vier Semester umfasst und mit der Diplom-Vorprüfung abschließt und ein Hauptstudium, das einschließlich der fachspezifischen Ausbildung mit Praktika, den Fachprüfungen und der Diplomarbeit fünf Semester umfasst und mit der Diplomprüfung abschließt.
- (3) Regelungen zu den studienbegleitenden Praktika im Umfang von vier Wochen während des Grundstudiums und sechs Wochen während des Hauptstudiums werden in der Praktikumsordnung festgelegt.
- (4) Für die Anfertigung der Diplomarbeit steht ein Zeitraum von fünf Monaten zur Verfügung.
- (5) Für die Vermittlung der Lehrinhalte sind insgesamt 181 Semesterwochenstunden vorgesehen. Davon entfallen 96 Semesterwochenstunden auf das Grundstudium und 85 Semesterwochenstunden auf das Hauptstudium. Hinzu kommen die Studienarbeit und die Diplomarbeit. Dies entspricht einer Gesamtanzahl von 270 Creditpoints (CP), davon 128 CP für das Grundstudium und 112 CP für die Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Studienarbeit des Hauptstudiums. Für die Diplomarbeit werden 30 CP angerechnet.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Modulprüfungen sowie aus benoteten und unbenoteten Leistungsnachweisen. Die Diplomprüfung besteht aus Modulprüfungen, der Studienarbeit und der Diplomarbeit.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel bis zum Ende des vierten Studiensemesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung ist einschließlich der Diplomarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 3 Abs. 1 Satz 1 festgelegten Regelstudienzeit abzuschließen. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der genannten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. Die Diplomprüfung gliedert sich in zwei Prüfungsabschnitte.
- (3) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Diplomprüfungsordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der abzulegenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden.
- (4) Die Studentin oder der Student hat die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung zu beantragen. Der Antrag auf Zulassung (Meldung) ist gesondert für jeden Prüfungsabschnitt des Grund- und Hauptstudiums unter

Angabe der Fachgebiete beim Prüfungsamt schriftlich zu stellen. Für die Prüfungsabschnitte werden Prüfungszeiträume eingerichtet, die jährlich im Studienjahresablaufplan bekannt gegeben werden. Prüfungstermine liegen in der Regel in den Prüfungszeiträumen. Sie sind durch das Prüfungsamt der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes durch Aushang zu veröffentlichen. Die Meldefrist beginnt am Tag der Prüfungsbekanntgabe und endet 14 Tage vor Beginn des Prüfungszeitraumes (Ausschlussfrist). Prüfungstermine außerhalb der Prüfungszeiträume bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Bei der Festlegung einzelner Prüfungstermine beziehen sich die oben genannten Zeiten für die Bekanntgabe und die Meldefrist auf den jeweiligen Prüfungstermin. Termine für die zweiten Wiederholungsprüfungen und die mündlichen Ergänzungsprüfungen sind den Studierenden durch den Prüfungsausschuss mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Diplomprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer Studentin oder einem Studenten. An den Beratungen des Prüfungsausschusses nehmen mit beratender Stimme je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fakultät für Informatik, der Fakultät für Mathematik, der Fakultät für Maschinenbau und der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik teil. Das vorsitzende Mitglied ist aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zu bestimmen. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des vorsitzenden und des stellvertretenden Mitgliedes stellvertretende Mitglieder bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Diplomprüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf das vorsitzende Mitglied übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder, davon das vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Mitglied anwesend sind und die Zahl der Professorinnen und Professoren mindestens so groß wie die Zahl der übrigen Mitglieder ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Mitgliedes. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Zur Unterstützung der Arbeit des Prüfungsausschusses ist in der Fakultät ein Prüfungsamt eingerichtet.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Zur Abnahme von Prüfungen dürfen in der Regel nur Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten bestellt werden. Davon abweichend kann ausnahmsweise auch anderen am Ausbildungsprozess beteiligten Lehrkräften die Berechtigung zur Abnahme von Fachprüfungen vom Prüfungsausschuss erteilt werden, wenn sie zu selbständiger Lehre im betreffenden Fachgebiet beauftragt sind und die in Satz 3 genannten Personen nicht zur Verfügung stehen. Beisitzerin oder Beisitzer darf nur sein, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Studierenden können für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Studierenden soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Universitäten oder gleichstehenden Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Universitäten oder gleichstehenden Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Sport und Technik an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Zweifelsfall kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die gemäß § 19 HSG-LSA in einer Einstufungsprüfung nachweisen, dass sie die Kenntnisse und Fähigkeiten haben, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Herausragende sportpraktische Leistungen können auf Antrag auf die zu erbringenden sportpraktischen Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet werden. Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung, zu der sich ein Prüfling gemeldet hat oder zu welcher der Prüfling durch den Prüfungsausschuss bestellt wurde, gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht

wird.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest von einer Amtsärztin / einem Amtsarzt verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung des Täuschungsversuches wird von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder einer aufsichtsführenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder einer aufsichtsführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Mündliche Prüfungen und Klausurarbeiten

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder vor mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern (Kollegialprüfung) als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer. Wird eine mündliche Fachprüfung gleichzeitig über mehrere Fächer (Komplexprüfung) durchgeführt, so prüft jede anwesende Prüferin bzw. jeder anwesende Prüfer über das eigene Teilgebiet. Die Fachnote ermittelt sich nach § 13 Abs. 2 und 3.
- (3) Die Art und der Umfang der Prüfungen sind aus den Anlagen 4 und 5 zu entnehmen.
Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen (Klausur oder mündliche Prüfung) können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:
 - a) Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einem bzw. einer Prüfenden weniger als 12 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so

kann der Prüfungsausschuss mit Einverständnis des bzw. der Prüfenden genehmigen, dass statt dessen mündliche Prüfungen durch den/die Prüfer abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin; bei Wiederholungsprüfungen wird sie nur erteilt, wenn auch die Erstprüfung in mündlicher Form abgehalten wurde.

- b) Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei einem bzw. einer Prüfenden zu einem Prüfungstermin mehr als zwanzig Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss mit Einverständnis des bzw. der Prüfenden genehmigen, dass statt dessen die Prüfung in Form einer Klausur von mindestens zwei Stunden Dauer abgenommen wird. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin; bei Wiederholungsprüfungen wird sie nur erteilt, wenn auch die Erstprüfung in Form einer Klausur abgehalten wurde.

Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden unverzüglich (durch Aushang des Prüfungsamtes) zu unterrichten. Dabei sind 20- und 30-minütige Prüfungen durch zweistündige Klausuren und längere bis zu 60-minütige mündliche Prüfungen durch vierstündige Klausuren zu ersetzen. Umgekehrt werden zwei- und dreistündige Klausuren, wenn sie als Modulprüfung mehrere Fachgebiete beinhalten, durch maximal 30-minütige und sonst durch 20-minütige Prüfungen und vierstündige Klausuren durch maximal 60-minütige mündliche Prüfungen ersetzt.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zugeben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (7) Die Dauer der Klausurarbeiten darf je Fachprüfung insgesamt 4 Stunden nicht über- und 2 Stunden nicht unterschreiten. Werden in einer Fachprüfung schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen gefordert, so beträgt die Dauer der Klausurarbeiten höchstens 2 Stunden.
- (8) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Bewertung der Klausurarbeiten festsetzen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 10 Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg für den Diplomstudiengang Sport und Technik eingeschrieben ist;
 2. die Prüfungsvorleistungen für die Fachprüfungen und Leistungsnachweise nach Anlage 1 erbracht hat;
 3. einen Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe gem. § 8 b StVZO erbracht hat, die nicht älter als 3 Jahre sein darf und
 4. die sportpraktische Eignungsprüfung bestanden hat.
- (2) Die im Absatz 1 Nr. 2. genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 4 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.
- (3) Die Anträge auf Zulassung (Meldung) zu den Fachprüfungen, die Teil der Diplom-Vorprüfung sind, sind fristgemäß nach § 4 Abs. 4 Satz 6 schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. der Nachweis über das Vorliegen der in den Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Sport und Technik nicht oder endgültig nicht bestanden hat, sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet oder ob ein Prüfungsanspruch verloren wurde.
Mit der Meldung zur letzten Prüfung sind in der Regel alle Leistungsnachweise gemäß Anlage 1 vorzulegen.
- (4) Ist es der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Für die Zulassung zu den Fachprüfungen, die Teil der Diplom-Vorprüfung sind, sind nur die für das jeweilige Fach geforderten Prüfungsvorleistungen zu erfüllen.
- (6) Für körperlich Behinderte können im Einzelfall auf Antrag im Bereich der Sportpraxis abweichende Regelungen zu Nr. 2, 3, 4 und 5 getroffen werden.

§ 11

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 6 dessen vorsitzendes Mitglied.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 10 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Sport und Technik an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) die Antragstellerin bzw. der Antragsteller sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.
Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller einen Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 12

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass das Ziel des Grundstudiums erreicht wurde und dass insbesondere die grundlegenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Praxis und Theorie der Sportwissenschaft und die grundlegenden Kenntnisse in den mathematischen und technischen Wissenschaften, sowie die inhaltlichen Grundlagen des Studienganges, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung umfasst die in der Anlage 4 ausgewiesenen Leistungsnachweise.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus vier Modulprüfungen (s. Anlage 4):
Modulprüfung 1: Theorie und Praxis von Sport, Spiel und Bewegung
Modulprüfung 2: Mathematik
Modulprüfung 3: Maschinenbau
Modulprüfung 4: Elektrotechnik.
- (4) Die Modulprüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern durchgeführt und bewertet.
 - a. Die Modulprüfung 1 „Theorie und Praxis von Sport, Spiel und Bewegung“ setzt sich aus einer schriftlichen Überprüfung zur „Theorie von Sport, Spiel und Bewegung“ und einer Überprüfung der sportlichen Leistungsfähigkeit zusammen. Die Überprüfung der sportlichen Leistungsfähigkeit erfolgt in Form von drei Studiennachweisen für die Sportartengruppen A, B und C. Die Note für die Modulprüfung 1 setzt sich aus 50 % der Note für die „Theorie“ und 50 % der zusammengefassten Noten (zu gleichen Teilen) der Studiennachweise zusammen. Für das Bestehen der Modulprüfung 1 werden 4 Creditpoints erteilt.
Die einzelnen Leistungsüberprüfungen für die Studiennachweise können grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die erste Wiederholungsprüfung einer Leistungsüberprüfung wird vom Institut für Sportwissenschaft organisiert. Sobald eine zweite Wiederholung einer einzelnen Leistungsüberprüfung erforderlich ist, wird das Prüfungsprotokoll an das Prüfungsamt übergeben, um das weitere Vorgehen zu veranlassen.
 - b. Die Modulprüfung 2 „Mathematik“ setzt sich aus einer 180-minütigen Klausur und den benoteten Leistungsnachweisen Mathematik I, II und III zusammen. Die Gesamtnote der Modulprüfung setzt sich zu 50 % aus der Note für die Klausur und 50 % aus der Gesamtnote der Leistungsnachweise (jeweils zu gleichen Teilen) zusammen. Für das Bestehen der Modulprüfung 2 werden 2 Creditpoints erteilt.
 - c. Die Modulprüfung 3 „Maschinenbau“ besteht aus einer 180-minütigen Klausur. Für das Bestehen dieser Prüfung werden 2 Creditpoints erteilt.
 - d. Die Modulprüfung 4 „Elektrotechnik“ besteht aus einer 120-minütigen Klausur im Teilmodul Elektrotechnik/Elektronik und den jeweils benoteten Leistungsnachweisen in den Teilmodulen Automatisierungstechnik und Messtechnik. Die Note ergibt sich zu 50 % aus der Note für die Klausur und jeweils zu 25 % der beiden Noten für die Leistungsnachweise.

- (5) Gegenstand der Modulprüfungen nach Abs. 3 und 4 sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der durch Fakultätsratsbeschluss zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (6) Die Prüfungen, ausgenommen die mdl. Ergänzungsprüfungen gemäß § 14 Abs. 2 und die zweiten Wiederholungsprüfungen gemäß § 14 Abs. 4, sind in den in § 4 Abs. 4 Satz 3 angegebenen Prüfungszeiträumen abzulegen. Weitere Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (7) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vor-gesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Ent-sprechendes gilt für Studienleistungen.
- (8) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 19 Abs. 1 HSG-LSA ersetzt werden.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

| | | |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine Modulprüfung und ein benoteter Leistungsnachweis ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Die Gesamtnote errechnet sich bei mehreren Prüfungsleistungen gemäß Absatz (6), wobei jede einzelne Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein muss. Ist eine Teilleistung endgültig „nicht bestanden“, gilt die gesamte Prüfung als endgültig „nicht bestanden“. Die Fachnote lautet

| | | |
|---|---|-----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = | gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = | nicht ausreichend. |

- (3) Bei der Bildung der Noten für die Modulprüfungen sowie der benoteten Leistungsnachweise wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Noten mindestens "ausreichend" (4,0) und alle Studienleistungen gemäß Anlage 1 nachgewiesen sind.
- (5) Für die Bildung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung gelten die Absätze 2 bis 3 entsprechend. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) In die Berechnung der Gesamtnote für das Vordiplom gehen ein:
 - die Noten der Modulprüfungen (nach § 12 Abs. 4) jeweils zu 15 %,
 - arithmetisches Mittel der Noten für die benoteten Leistungsnachweise (nach § 12 Abs. 2 ohne die Leistungsnachweise in Mathematik I-III, Automatisierungstechnik und Messtechnik) zu 40 %.

§ 14

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung können bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so brauchen nur diejenigen Teilprüfungen wiederholt werden, die nicht bestanden wurden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Bei erster Wiederholung wegen Fristüberschreitung gelten die Zulassungsbedingungen für diese Fachprüfung uneingeschränkt.
- (2) Wird eine erste Wiederholungsprüfung schriftlich durchgeführt, so darf die Fachnote "nicht ausreichend" (5,0) erst nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung festgelegt werden. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 9 und 13 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote "ausreichend" (4,0) oder die Fachnote "nicht ausreichend" (5,0) festgesetzt.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfung und die mündliche Ergänzungsprüfung abgelegt werden sollen. Die Wiederholungsprüfung soll im Rahmen des Prüfungszeitraumes des folgenden Semesters abgelegt werden. Die Ergänzungsprüfungen sind während des folgenden Semesters durchzuführen. Der Prüfling wird zu den Wiederholungs- und Ergänzungsprüfungen bestellt.
- (4) Eine zweite Wiederholungsprüfung wird in der Regel für eine Modulprüfung der Diplom-Vorprüfung zugelassen. Der schriftliche Antrag des Prüflings auf Genehmigung ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Wird der Prüfling zugelassen, muss er sich dieser grundsätzlich mündlichen Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin unterziehen (frühestens nach sechs Wochen, innerhalb von sechs Monaten). Absatz 3 Satz 1 und 4 gelten entsprechend. Eine bestandene zweite Wiederholungsprüfung wird mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet.
- (5) Wird ein Antrag auf eine zweite Wiederholungsprüfung durch den Prüfungsausschuss abgelehnt oder wird der Antrag durch den Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht fristgemäß gestellt oder wird eine zweite Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Diplom-Vorprüfung als endgültig nicht bestanden.

- (6) Studiennachweise, Übungsscheine und Leistungsnachweise können in uneingeschränkter Anzahl wiederholt werden.

§ 15 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Noten und die Gesamtnote (in Worten und als Dezimalzahl) enthält. Das Zeugnis ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 16 Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Sport und Technik oder eine gemäß § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,
 2. an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg für den Diplomstudiengang Sport und Technik eingeschrieben ist,
 3. im Hauptstudium die Leistungsnachweise und die Prüfungsvorleistungen für die Modulprüfungen des jeweiligen Studienabschnittes nach Anlage 2 erfüllt hat.
- (2) In dem Antrag auf Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung sind die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 17 und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 21 zu bezeichnen. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von den angebotenen Fächerkombinationen aufgrund eines begründeten Antrags genehmigen. Im übrigen gelten die §§ 10 und 11.
- (3) Zur Diplomarbeit wird in der Regel nur zugelassen, wer
 1. alle Modulprüfungen nach § 17 Abs. 2 bestanden hat und alle nach Anlage 2 geforderten Studienleistungen erbracht hat,

2. eine studienbegleitende praktische Ausbildung von 6 Wochen nach näherer Bestimmung der Praktikumsordnung durchgeführt und darüber eine Studienarbeit angefertigt hat.

Über eine vorgezogene Bearbeitung der Diplomarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 17

Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus zwei Prüfungsabschnitten. Der erste Prüfungsabschnitt beinhaltet Leistungsnachweise und Modulprüfungen und die Studienarbeit; der zweite Prüfungsabschnitt umfasst die Diplomarbeit. Bei der Studien- als auch der Diplomarbeit soll sowohl der sportwissenschaftliche als auch der ingenieurwissenschaftliche Aspekt berücksichtigt werden.
- (2) Die Diplomprüfung umfasst Leistungsnachweise und Studiennachweise, die in der Anlage 2 ausgewiesen sind.
- (3) Der erste Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Modulprüfungen und die Studienarbeit:
 1. Modulprüfung 5: Grundlagen der Sportbiomechanik und Modellbildung
 2. Modulprüfung 6: Ingenieur- und sportwissenschaftliche Aspekte der Sportgerätetechnik
 3. Modulprüfung 7: Sportinformatik
 4. Modulprüfung 8: Auswertung und Diagnostik
 5. Modulprüfung 9: Ingenieurwissenschaften
 6. Eine Studienarbeit gem. § 18 Abs. 1.
- (4) Die Art der Prüfungen (s. Abs. 3) sind der Anlage 5 zu entnehmen. Die Durchführung der Modulprüfung 7 erfolgt im gewählten Fach (Elektrotechnik, Maschinenbau oder Informatik).
- (5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Festlegung der Pflichtfächer vorgenommen wird und das Angebot der Wahlpflichtfächer und Wahlfächer mit Zustimmung des zuständigen Fakultätsrates jährlich angemessen aktualisiert wird. Die zu belegenden Fachgebiete können aus einem durch die Fakultät jährlich aktualisiertem Angebot ausgewählt werden. Bei individueller Zusammenstellung des Lehrprogramms durch die Studierenden ist die Zustimmung des Prüfungsausschusses erforderlich. Fachgebiete, die mit Leistungsnachweis lt. Anlage 2 belegt werden, sind für die Prüfung ausgeschlossen.
- (6) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der durch Fakultätsratsbeschluss zugeordneten Lehrveranstaltungen. Insbesondere die Fachprüfungen nach Abs. 3 Nr. 2 und 3 besitzen im Allgemeinen interdisziplinären Charakter. In diesen Fachprüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er komplexe Fragestellungen an der Schnittstelle zwischen Sport und Technik ganzheitlich beurteilen und zu problemadäquaten, wissenschaftlich fundierten Lösungsvorschlägen gelangen kann.
- (7) Die Fachprüfungen sind in der Regel studienbegleitend abzulegen. Im Übrigen gilt § 12 Abs.5 und 6 entsprechend.

§18 Studienarbeit

- (1) Die Studienarbeit gilt als schriftliche Fachprüfung.
- (2) Eine Studienarbeit umfasst die selbständige Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung in begrenzter Zeit. Thema und Aufgabenstellung müssen so formuliert werden, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.
- (3) Der Bearbeitungszeitraum beträgt 10 Wochen unter Einschluss der Gesamtdauer des Praktikums.
- (4) Die Studienarbeit kann auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden, wobei die Gruppe in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen soll. Die Beiträge der einzelnen Gruppenmitglieder müssen deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Bei der Abgabe der Studienarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit, bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (5) Ausgabezeitpunkt der Aufgabenstellung und Abgabezeitpunkt der Studienarbeit sind aktenkundig zu machen und dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Dabei ist der Studierende verpflichtet, das Thema der Studienarbeit in Absprache mit der Praktikumsseinrichtung spätestens 2 Wochen nach Beginn des Praktikums beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Studienarbeit ist fristgemäß der Aufgabenstellerin bzw. beim Aufgabensteller in zwei Ausfertigungen einzureichen. Wird die Studienarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Aufgabenstellerinnen und Aufgabensteller werden vom Prüfungsausschuss bestätigt. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängert werden.
- (6) Die Studienarbeit wird von einer prüfenden Person bewertet, die in der Regel auch die aufgabenausgebende Person ist.

§ 19 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Im Anschluss an die Diplomarbeit findet ein Kolloquium über das Thema der Diplomarbeit und deren Ergebnisse statt.
- (2) Die Diplomarbeit wird von einer aufgabenausgebenden Person in der Regel nach § 6 Abs. 1 betreut. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen. Die Themen für die Diplomarbeit ergeben sich in der Regel an der Schnittstelle zwischen Sport- und Ingenieurwissenschaften. Aus diesem Grunde sind zwei Betreuer aus dem Kreis der HochschullehrerInnen oder deren Beauftragte einzusetzen.
- (3) Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn die als Prüfungsleistungen zu bewertenden Beiträge der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
Voraussetzung für die Ausgabe ist in der Regel der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am ersten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 5 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von den betreuenden Personen so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens 2 Monate verlängern.
- (7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit, bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 20

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt (in dreifacher Ausfertigung) einzu-reichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden (Begutachtenden) zu bewerten. Eine der prüfenden Person soll diejenige sein, die die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Diplomarbeit ist im Rahmen eines Kolloquiums vorzustellen. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Gesamtnote ergibt sich aus den Noten der beiden Begutachtenden (60 %) und der Note des Kolloquiums (40 %), wobei die Note für das Kolloquium von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder den beiden Begutachtenden festgelegt wird. Ist ein Gutachten mit „nicht ausreichend (5,0)“ benotet, so wird ein drittes Gutachten bestellt. Sind zwei Gutachten oder das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, so gilt die Diplomarbeit als nicht bestanden.

§ 21

Zusatzfächer

- (1) Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Voraussetzung für das Ablegen einer Prüfung in Zusatzfächern ist lediglich die Zustimmung der jeweils prüfenden Person, die bei der Anmeldung beim Prüfungsausschuss vorzulegen ist. Die Ergebnisse dieser zusätzlichen

Prüfungen werden auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis eingetragen. Sie werden jedoch nicht auf das Gesamturteil angerechnet.

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Fachnoten gilt § 13 entsprechend. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen gemäß Anlage 2 nachgewiesen sind, alle Fachprüfungen gemäß § 17 sowie die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Die Gesamtnote setzt sich folgendermaßen zusammen:
 - Arithmetisches Mittel der Modulprüfungen 3 – 7 zu insgesamt 60 %
 - Studienarbeit zu 10 %
 - Diplomarbeit zu 30 %.

Im übrigen gilt § 13 Abs. 2 und 3 entsprechend.

- (3) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach § 13 Abs. 2 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,2 ist.

§ 23

Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Fachprüfungen, die Studienarbeit und die Diplomarbeit können bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren separaten Teilprüfungen, so brauchen nur diejenigen Teilprüfungen wiederholt werden, die nicht bestanden wurden. Eine Komplexprüfung (siehe § 9 Abs. 2 Satz 4), die wegen einer nicht bestandenen Teilprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, ist hingegen ganzheitlich zu wiederholen. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Für eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung als Bestandteil der Diplomprüfung gilt § 14 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (3) § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie Abs. 2, 3 und 6 gilt entsprechend.

§ 24

Zeugnis

- (1) Hat der Prüfling die Diplomprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Fachnoten und die Note der Studienarbeit gemäß § 17, die Note der Diplomarbeit, die Gesamtnote (in Worten und als Dezimalzahl), das Thema der Diplomarbeit und der Name der betreuenden Person aufgenommen. Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Hauptstudiendauer

aufgenommen.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Im übrigen gilt § 15 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§ 25

Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (3) Der Prüfling erhält ein Diploma supplement.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Diplomgrad abzuerkennen und die Diplomurkunde einzuziehen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten

der prüfenden Personen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28

Inkrafttreten und Bekanntmachung

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch des Rektorats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet für alle Studierenden ab Wintersemester 2002/2003 Anwendung.
- (3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Diplomprüfungsordnung vom 06.03.2002 noch keine Diplom-Vorprüfung abgelegt haben, legen die Diplom-Vorprüfung nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 11.06.1997 ab, es sei denn, dass sie die Anwendung der Prüfungsordnung vom 06.03.2002 beantragen. Der Antrag ist innerhalb von 4 Monaten nach Inkrafttreten der Diplomprüfungsordnung zu stellen. Er ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach Fassung der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.
- (4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Diplomprüfungsordnung vom 06.03.2002 bereits das Vordiplom haben aber noch keine Diplom-Prüfung abgelegt haben, legen die Diplom-Prüfung nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 11.06.1997 ab, es sei denn, dass sie die Anwendung der Prüfungsordnung vom 06.03.2002 beantragen. Der Antrag ist innerhalb von 4 Monaten nach Inkrafttreten der Diplomprüfungsordnung zu stellen. Er ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften vom 06.03.2002 und der Bestätigung durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 17.07.2002.

Magdeburg, 22.08.2002

Der Rektor

- | | |
|-----------|--|
| Anlage 1: | Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung |
| Anlage 2: | Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung |
| Anlage 3: | Sportpraktischen Prüfungen der Diplom- Vorprüfung nach § 12 Abs. 4 |

Anlage 4: Übersicht über Studien- und Leistungsnachweise sowie Prüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung

Anlage 5: Übersicht über Studien- und Leistungsnachweise sowie Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung



© K54

[Studieninteressenten](#) | [Studierende](#) | [Beschäftigte](#) | [Wirtschaft](#) | [Medien](#) | [Besucher](#) | [Jobs](#)